

1. AUSFERTIGUNG

**Satzung der Ortsgemeinde Holsthum vom 27. 11. 1995
über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang
bebauten Ortsteile und zur Abrundung des Gebietes für den Bereich
1. „Wolsfelder Straße, Ringstraße“
2. „Oberdorfstraße -Flurbereich 'Bei der Tränk'“**

Der Erlass der nachfolgenden Satzung ist erforderlich, um die Grenzen der bebauten Ortslage abzugrenzen und die Ortslage aus städtebaulichen Gesichtspunkten abzurunden.

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 34 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Von der Satzung sind folgende Flurstücke betroffen:

1. Bereich: Wolsfelder Straße, Ringstraße

Flur 1, Flurstück Nr. 1 und 41 (Weg);
Flur 1, Flurstück Nr. 11, 12, 13, 14, 15

2. Oberdorfstraße -Flurbereich „Bei der Tränk“

Flur 4, Flurstück Nr. 167, Teilfläche 170, 171, 173 (Straße), 180, 181, 179, 178,
Teilfläche 174 und 175

Die im beigefügten Lageplan umrandet dargestellten Grundstücke und Grundstücksteile gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Die „schraffierten“ Flächen kennzeichnen die einbezogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile.

Planungsrechtlich wird die Bebauung der im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke und Grundstücksteile als Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ermöglicht.

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1 = Bereich: Oberdorfstraße -Flurbereich „Bei der Tränk“, Anlage 2 = Bereich: Wolsfelder Straße, Ringstraße).

§ 2

Allgemeine Hinweise

1. Die Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden, hat mit Schreiben vom 30.05.1995 auf Bauhöhenbeschränkungen des Bauschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Bitburg hingewiesen und mitgeteilt, daß Beschwerden und Ersatzansprüche wegen der vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emission wie Fluglärm etc. nicht anerkannt werden können.
2. Im Bereich „Oberdorfstraße -Flurbereich „Bei der Tänk“ verläuft an der südlichen Geltungsbereichsgrenze der Satzung ein Gewässer (Flurstück Nr. 166). Entsprechend den Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Wasser- u. Abfallwirtschaft Trier vom 10. August 1995 sind Bauvorhaben im 10 m Bereich entlang diesem Gewässer genehmigungspflichtig und es ist die Zustimmung des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, Deworastraße 8, 54290 Trier, für den jeweiligen Einzelfall erforderlich.
3. Entsprechend den vorgebrachten Bedenken und Anregungen des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ist bei Neubauten für die in § 1 genannten Bereiche folgendes zu beachten: Das Niederschlagswasser von Dächern und anderen befestigten Flächen ist grundsätzlich dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen. Dies kann je nach Örtlichkeit auch durch breitflächiges Abfließen oder Ableiten über Gräben, Mulden o.ä., erfolgen. Auch die Rückhaltung von unbelastetem Niederschlagswasser in naturnah gestalteten Teichen mit gleichzeitiger Versickerungsfunktion kann in Frage kommen. Neue Befestigungen sollen wasserdurchlässig hergestellt werden. Grünbereiche sind gleichzeitig für die Aufnahme/Rückhaltung von Niederschlagswasser auszulegen. Es wird vorgeschlagen das Regenwasser als Brauchwasser in Zisternen zu sammeln.
4. Böschungen sollen entsprechend dem landespflegerischen Planungsbeitrag mit landschaftsgerechter Neigung hergestellt werden, d. h. Böschungsneigung 1:2 oder flacher soweit es die Verhältnisse zulassen, Böschungskopf und -fuß sind auszurunden. Bei beengten räumlichen Verhältnissen ist eine Kombination mit Stützmauern möglich. Stützmauern sollen als Trockenmauern, mit Natursteinverblenden oder als überschüttete Drahtschotterkörbe hergestellt werden.
5. Im Bereich der 20kV-Freileitungen soll entsprechend der Mitteilung der RWE Energie eine 15 m breite Schutzzone (7,5 m beiderseits der Leitungsachse) vorgesehen werden, die in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freizuhalten ist.

§ 3

Besondere Bestimmungen

Auf den in § 1 genannten einbezogenen Grundstücken bzw. Grundstücksteilen („schrattierte“ Flächen) erfolgende Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 8 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz in Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde wie folgt auf den in den Anlagen zur Satzung dargestellten

Ausgleichsflächen entsprechend den sonstigen Festsetzungen der Satzung auszugleichen:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Ziel ist die Entwicklung extensiver Grünflächen mit Baumbestand und Neuanpflanzung bzw. Ergänzung von Obstbäumen. Sie sind durch entsprechende Pflege bzw. Bewirtschaftung zu erhalten (Keine Düngung, Mähen jährlich nicht vor dem 01.07., 2. Mahd ab 15.09., Abtransport des Mähgutes. Mindestanforderungen an das Pflanzgut: Einzelbäume: Hochstamm, 3xv, StU 12-14, Heister: 2xv, 200-250, Sträucher: 2xv, 120-180.) Mit dem Bauantrag ist ein Bepflanzungsplan einzureichen, um die tatsächliche und rechtliche Durchführbarkeit der landespflegerisch notwendigen Maßnahmen nachzuweisen. Zur Gewährleistung der Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen zu verlangen (§ 5 Abs. 4, Satz 2 LPflG.). Spätestens 1 Jahr nach Durchführung der Hochbaumaßnahmen sind die Bepflanzungsarbeiten abzuschließen. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten gem. DIN 18915 Blatt 3, abzuschieben, zu lagern und sinnvoll wieder zu verwenden.

Der Ausgleich ist, wie in der Planzeichnung dargestellt zu entwickeln und durch angemessene Pflege dauerhaft zu erhalten.

Vorhandene Bäume und Gehölze sind zu erhalten. Bei baubedingter Beseitigung von Gehölzen sind vergleichbare Neuanpflanzungen vorzunehmen.

Im Vorgarten und Straßenbereich nicht zulässig sind:

- die flächige Verwendung nichtheimischer Zwerggehölze als Bodendecker,
- ausländische, landschaftsbildfremde Nadelgehölze für Einfriedungen.

Für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind zu verwenden:

Bäume

- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- hochstämmige Obstbäume, regional typische Sorten

Sträucher

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Büschelrose (*Rosa multiflora*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Bruchweide (*Salix fragilis*)
- Korbweide (*Salix viminalis*)

Wandbegrünung

- Efeu (Hedera helix)
- Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii')
- Knöterich (Polygonum aubertii)
- Geisblattarten (Lonicera spec.)

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Einsichtnahme

Die Satzung wird zu Jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Bauabteilung, bereitgehalten.

Während der Dienststunden kann die Satzung eingesehen und auf Verlangen Auskunft über den Inhalt erteilt werden.

Dies gilt entsprechend für den landespflegerischen Planungsbeitrag gem. § 17 LPflG.

Holsthum, den 27.11.1995

(Berscheid, Ortsbürgermeister)



Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 02.11.1995 angezeigt.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

54634 Bitburg, 15.11.1995
Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Im Auftrag:

